

Von:
Gesendet:
An:

Donnerstag, 1. Juli 2021 17:45

Cc:
Betreff:
Anlagen:

IFG-Anfrage fragdenstaat.de: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für VG
AW: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte
Hamburg [#220587]

Liebe Kolleginnen und Kollegen des AK IFG,
Liebe Kolleginnen und Kollegen des AK RdS,

vielen herzlichen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen. Diese zeigen, wie unterschiedlich die Rechtslagen im Bund und in den Ländern sind, weshalb ein Austausch zu konkreten IFG-Fragen durchaus sinnvoll ist.

Angehängt erhalten Sie unsere heutige abschlägige Rückmeldung an den Petenten, die sich auf eine Hamburger Sonderregelung sowie das allgemeine Statistikgeheimnis nach dem HmbStatG für personenbezogene bzw. personenbeziehbare Einzeldaten beruft.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der
Koordinierungsstelle Vorstandsangelegenheiten (VK)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - AöR
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
T: 040 42831 - 1678
F: 040 427964 - 026
E: carsten.moll@statistik-nord.de
E: grundsatz-recht@statistik-nord.de
I: www.statistik-nord.de

Betreff: 20210602 NI zu IFG-Anfrage fragdenstaat.de: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für VG

Liebe Kolleginnen und Kollegen des AK IFG,
zu der von Herrn [REDACTED] vorgenommenen Abstimmungsfrage nehme ich wie folgt Stellung und stimme den bisher geäußerten Rechtsauffassungen zu:

- An das Landesamt für Statistik Niedersachsen wurde eine derartige Anfrage nicht gerichtet. Eine solche Anfrage würde stets abschlägig beschieden, da es in Niedersachsen kein IFG oder Transparenzgesetz gibt.
- 1. Sind die Statistikämter hinsichtlich der Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte überhaupt verfügungsbefugt?

AW: Nein. Bei der Justizgeschäftsstatistik handelt es sich um eine Geschäftsstatistik. Es sind und bleiben Daten der Verwaltungsgerichte bzw. Justizbehörden. Die sind Herr der Daten.
- 2. Stellt die Antragstellung gegenüber den Statistikämtern eine Umgehung dar?

AW: Ja. Eine derartige Informationsauskunftsanfrage müsste sich an die jeweilige Justizbehörde / Verwaltungsgericht/ richten. Ansonsten könnte nur das Justizministerium über eine derartige Anfrage befinden. (Für die Gerichte/Justizressorts gelten u.a. Ausnahmen von der Auskunftspflicht: Siehe z.B. [HmbTG](#): § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht für Gerichte)
- 3. Inwiefern handelt es sich bei den begehrten "Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte" um Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltungspflicht nach LStatG (z.B. nach § 6 [HmbStatG](#)) unterliegen?

AW: Bei den begehrten „Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte" handelt es sich um Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltung nach § 16 BStatG i.V.m. LStatG unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)
[REDACTED]

[REDACTED]
Betreff: AW: Abstimmung IFG-Anfrage über fragdenstaat.de: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte

Hallo Herr [REDACTED]
in Baden-Württemberg behält sich das Justizministerium vor, Datenanfragen, die die Justizgeschäftsstatistiken betreffen, zu beantworten. Die Anfrage wurde demgemäß unter Inkenntnissetzung des Antragstellers zur

Bearbeitung an das Justizministerium weitergeleitet. Eine Beantwortung der Anfrage von dort liegt uns bisher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 13:56

An: [REDACTED]@statistik-nord.de; [REDACTED]

Betreff: AW: Abstimmung IFG-Anfrage über fragdenstaat.de: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte

Hallo Herr [REDACTED]

für IT.NRW ist das Verfahren abgeschlossen. Ich habe den Auskunftsanspruch hinsichtlich der Überlassung von Daten der Justizgeschäftsstatistik mit rechtsmittelfähigem Bescheid abgelehnt. Der Petent hat von einer Klage abgesehen, aber die LDI NRW angerufen.

Ich habe den Antrag abgelehnt, weil

1. das IFG nicht für die Gerichte gilt, es sei denn, sie nehmen Verwaltungsaufgaben wahr. Wenn die Justiz die Daten nicht herausgeben müssen, kann für dies für IT.NRW als Auftragnehmer nicht anders sein.
2. die Daten der statischen Geheimhaltung unterliegen.

Die LDI NRW hat die Ablehnung unter Hinweis auf die statistische Geheimhaltung bestätigt.

Freundliche Grüße

Von: [REDACTED]@statistik-nord.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. Mai 2021 13:26

Betreff: Abstimmung IFG-Anfrage über fragdenstaat.de: Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte

Liebe Kolleginnen und Kollegen des AK IFG,
ich hoffe, dass die meisten von Ihnen noch für das Thema Informationsfreiheitsgesetz zuständig sind, ansonsten bitte weiterleiten. Hiermit möchte wir Sie über einen aktuellen **Auskunftsantrag an das Statistikamt Nord** über das Portal "Fragdenstaat.de" unter Verweis auf das HmbTG informieren. Entsprechende Anträge mit zum Teil umfangreicher

Korrespondenz (inkl. Justizministerien, Datenschutzbeauftragte, ec.) konnte ich bei [Fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) **an das Statistische Bundesamt und an IT.NRW** sowie aktuell auch **an das StaLa BW** finden:

Statistisches Bundesamt:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/rohdaten-der-justizgeschäftsstatistik-fur-die-verwaltungsgerichte/#nachricht-536368>

IT.NRW:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/rohdaten-der-justizgeschäftsstatistik-fur-die-verwaltungsgerichte-nrw/>

Statistikamt Nord

[Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte Hamburg \(fragdenstaat.de\)](https://fragdenstaat.de/anfrage/rohdaten-der-justizgeschäftsstatistik-fur-die-verwaltungsgerichte-hamburg)

Baden-Württemberg

<https://fragdenstaat.de/anfrage/rohdatendaten-der-justizgeschäftsstatistik-2019-fur-die-verwaltungsgerichte-baden-wuerttemberg/>

Zentral geht es um die folgenden Fragen:

1. Sind die Statistikämter hinsichtlich der Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte überhaupt verfügungsbefugt?

AW: Es handelt sich um Daten der Verwaltungsgerichte bzw. der Justizministerien / Justizbehörden.

2. Stellt die Antragstellung gegenüber den Statistikämtern eine Umgehung dar?

AW: Für die Gerichte / Justizressorts gelten Ausnahmen von der Auskunftspflicht: Siehe z.B. [HmbTG](#): § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht für Gerichte

3. Inwiefern handelt es sich bei den begehrten "Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte" um Einzelangaben, die der statistischen Geheimhaltungspflicht nach LStatG (z.B. nach § 6 [HmbStatG](#)) unterliegen?

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der
Koordinierungsstelle Vorstandsangelegenheiten (VK)

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - AÖR
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
T: 040 42831 - 1678
F: 040 427964 - 026
E: [\[REDACTED\]@statistik-nord.de](mailto: [REDACTED]@statistik-nord.de)
E: grundsatz-recht@statistik-nord.de
I: www.statistik-nord.de